

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. April

2014

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	99	Durchführung des Pfarrstellengesetzes	102
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Diakonie Gütersloh e. V.	99	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2012/2013	108
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelische Stiftung Rheda in Rheda-Wiedenbrück	100	Satzung des Fachbereiches „Diakonie und Seelsorge“ des Kirchenkreises An der Agger	108
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Katharina-von-Bora-Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Versmold.....	100	Stiftungssatzung für die Rudolf Hopf-Stiftung	110
Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche	101	Bekanntgabe über das Wiedereingebrauchsetzen eines Kirchensiegels	112
		Personal- und sonstige Nachrichten	112
		Literaturhinweise	118

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1196177

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 7. März 2014

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Diakonie Gütersloh e. V.

Vom 19. Februar 2014

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Der Diakonie Gütersloh e. V. befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen der wirtschaftlichen Notlage wird durch Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

(2) Zur Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonie Gütersloh e. V. in Gütersloh bestimmt, dass die nach § 19 BAT-KF im Jahr 2013 zu zahlende Jahressonderzahlung für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter pro Vollzeitstelle auf insgesamt 750,00 Euro reduziert wird. Bei den Teilzeitbeschäftigten erfolgt gemäß § 18 BAT-KF eine entsprechende Reduzierung.

(3) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen am 29. November 2013 ein befristetes Arbeitsverhältnis bestand, das auf Grund der Befristung in der Zeit bis zum 30. Juni 2014 endet, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(4) Bis zum 31. Oktober 2014 dürfen in dem Diakonie Gütersloh e.V. keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung ersetzt die Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Diakonie Gütersloh e. V. vom 29. November 2013.

(2) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 19. Februar 2014 in Kraft.

Dortmund, den 19. Februar 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelische Stiftung Rheda in Rheda-Wiedenbrück

Vom 19. Februar 2014

§ 1

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Stiftung Rheda in Rheda-Wiedenbrück im Jahr 2013 die Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF nicht gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen am 15. November 2013 ein befristetes Arbeitsverhältnis bestand, das auf Grund der Befristung in der Zeit bis zum 31. Oktober 2014 endet, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Evangelische Stiftung Rheda in Rheda-Wiedenbrück befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare

Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(3) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Oktober 2014 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(4) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

§ 3

Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 3 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile nach § 1 umgehend auszuzahlen.

§ 4

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung ersetzt die Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelische Stiftung Rheda in Rheda-Wiedenbrück vom 15. November 2013.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 19. Februar 2014 in Kraft.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, den 19. Februar 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Katharina-von- Bora-Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Vermold

Vom 19. Februar 2014

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Die Katharina-von-Bora-Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Vermold befindet sich in einer vorübergehenden

wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen der wirtschaftlichen Notlage wird durch das Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

(2) Zur Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katharina-von-Bora-Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Versmold bestimmt, dass im Jahr 2013 die Jahressonderzahlung um 70 v. H. der sich nach § 19 BAT-KF ergebenden Beträge reduziert wird.

(3) Bis zum 31. Oktober 2014 dürfen in der Katharina-von-Bora-Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Versmold keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(4) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen am 15. November 2013 ein befristetes Arbeitsverhältnis bestand, das auf Grund der Befristung in der Zeit bis zum 31. Oktober 2014 endet, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung ersetzt die Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Katharina-von-Bora-Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Versmold vom 15. November 2013.

(2) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 19. Februar 2014 in Kraft.

Dortmund, den 19. Februar 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche

1180629

Az. 11-00:0006

Düsseldorf, 5. März 2014

Die Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 29. November 2013 die Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche vom 15. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 50) geändert.

Nachstehend geben wir die Änderungen bekannt.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche

1. Ziffer A erhält folgenden Wortlaut:

„A. Rechtslage

§ 39 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) regelt, dass Ehepartner von Pfarrerinnen und Ehepartnerinnen von Pfarrern evangelisch sein sollen, aber einer christlichen Kirche angehören müssen. Im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland lässt es nach einer Änderung ab 23. Februar 1996 zu, dass auch Ehepaare, bei denen eine Partnerin oder ein Partner nicht der christlichen Kirche angehört, getraut werden können. Dadurch ist eine Einfallentscheidung im Sinne von § 39 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes überhaupt nur möglich.

Die Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche teilt die möglichen Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit von Ehepartnerinnen und Ehepartnern von Theologinnen und Theologen in zwei Fallgruppen auf:

1. (A1) Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche: Ist die künftige Ehepartnerin des Pfarrers oder der künftige Ehepartner der Pfarrerin nicht evangelisch, gehört sie oder er aber einer christlichen Kirche an, die in der Regel Mitglied der ACK ist, entscheidet das Landeskirchenamt über die Ausnahme.
2. (A2) Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche: Gehört die künftige Ehepartnerin oder der zukünftige Ehepartner nicht zu einer christlichen Kirche, kann die Kirchenleitung nach Anhören des Kreissynodalvorstandes in besonders begründeten Einzelfällen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche befreien.

§ 39 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes wird auf Grund von § 15 Abs. 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes bei Vikarinnen und Vikaren angewendet, sinngemäß findet die Vorschrift auch Anwendung auf Theologiestudentinnen und Theologiestudenten.

Während des Verlaufs eines Ausbildungsabschnitts soll im Vordergrund stehen, dass die Fortsetzung und der Abschluss der Ausbildung ermöglicht werden.“

2. In Ziffer B II. Nr. 1. wird nach Buchstabe c) folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) die Kirchenleitung kann von den Voraussetzungen der Ziffern b) und c) absehen, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner jüdischen Glaubens ist und – im Falle von Ziffer c) – auch die Kinder im jüdischen Glauben erzogen werden sollen.“

3. Ziffer B II. wird um einen Punkt 4. ergänzt:

„4. Die Bestimmungen über die Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer christlichen

Kirche (A 2) finden auch Anwendung, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.“

4. Ziffer B III. Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
 - „1. auf Grund eigener, religionsmündig getroffener Entscheidung, aus einer christlichen Kirche ausgetreten und seitdem konfessionslos geblieben ist“
5. Ziffer C. wird gestrichen.
6. Ziffer D. wird zu Ziffer C.
7. In Ziffer C. (neu) wird der letzte Absatz (beginnend mit „Zuständig hierfür sind“) gestrichen.
8. Ziffer E. wird zu Ziffer D.

Durchführung des Pfarrstellengesetzes

1193932

Az. 11-20-2

Düsseldorf, 5. März 2014

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2014 die Neufassung der Hinweise zur Durchführung des Pfarrstellengesetzes beschlossen, die wir nachstehend bekanntgeben.

Das Landeskirchenamt

Durchführung des Pfarrstellengesetzes

Zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 84), geändert durch Kirchengesetze vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 63), 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), 13. Januar 2012 (KABl. S. 56) und 12. Januar 2013 (KABl. S. 63), geben wir folgende Hinweise:

- 1. Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen**
 - 1.1 Voraussetzung für die Errichtung, Verbindung oder die Aufhebung von Pfarrstellen ist bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden ein Antrag des Kreissynodalvorstandes, bei kreiskirchlichen Pfarrstellen ein Beschluss der Kreissynode.

Ein Beschluss der Kreissynode über die Aufhebung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle ist entbehrlich, wenn sie das Antragsrecht auf Aufhebung einer unbesetzten Pfarrstelle unter von ihr bestimmten Voraussetzungen auf den Kreissynodalvorstand übertragen hat (Art. 98 Abs. 2 Buchst. a) Kirchenordnung – KO, Rechtssammlung Nr. 1).
 - 1.2 Die Entscheidung über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen liegt bei der Kirchenleitung. Die Kirchenleitung hat diese Entscheidungen auf das Landeskirchenamt (Kirchenkreisdezernat) delegiert.
 - 1.3 Grundlage für die Entscheidung des Landeskirchenamtes sind die Richtlinie über die Berechnung und Verteilung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und

ihrer Verbände vom 9. Mai 2008 (KABl. S. 231, Rechtssammlung Nr. 27) in Verbindung mit der Pfarrstellenrahmenkonzeption der Kirchenkreise gemäß § 1a Abs. 3 Pfarrstellengesetz (PStG, Rechtssammlung Nr. 25) sowie die Richtlinien für die Seelsorge in Krankenhäusern vom 14. März 2002 (KABl. S. 129, Rechtssammlung Nr. 28).

- 1.4 Die Aufhebung einer besetzten kirchengemeindlichen Pfarrstelle ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Diese finden sich in den Richtlinien über die Aufhebung von besetzten Pfarrstellen vom 8. Juni 2006 (KABl. S.159, Rechtssammlung Nr. 27a).
- 1.5 Die Aufhebung einer besetzten kreiskirchlichen oder verbandlichen Pfarrstelle ist grundsätzlich nicht möglich.
- 1.6 Soll eine Pfarrstelle erhalten bleiben, aber mit einem anderen Auftrag versehen werden, so ist keine Aufhebung und Neuerrichtung erforderlich, vielmehr kann eine Umwidmung der Pfarrstelle erfolgen. Für die Umwidmung einer Pfarrstelle gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Errichtung und Aufhebung einer Pfarrstelle (Nrn. 1.1–1.3).
- 1.7 Das Presbyterium hat darauf zu achten, dass es nach Art. 35 Abs. 4 KO seine Überlegungen im Blick auf die Pfarrstellenbesetzung in einer Gemeindeversammlung besprechen muss. Dies betrifft vor allem strukturelle Überlegungen der zukünftigen Gestaltung des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde.

2. Pfarramtliche Verbindung

- 2.1 Voraussetzung für die Verbindung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen (pfarramtliche Verbindung) ist ein Antrag des Kreissynodalvorstandes.
- 2.2 Bei einer pfarramtlichen Verbindung werden zwei, höchstens drei Kirchengemeinden durch eine in einer der beteiligten Kirchengemeinden eingerichteten Pfarrstelle versorgt. Eine Verbindung von mehr als drei Kirchengemeinden ist nur möglich, wenn verbindliche Fusionsbeschlüsse vorliegen, die in absehbarer Zeit die Zahl der verbundenen Kirchengemeinden reduzieren.

Die betreffende Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstelleninhaber ist Mitglied in allen beteiligten Presbyterien (Art. 20 Abs. 2 KO).

Die Presbyterien müssen in gemeinsamen Angelegenheiten zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammentreten (Art. 36 Abs.1 KO).

Durch Satzung kann bestimmt werden, dass bei einer pfarramtlichen Verbindung die verbundenen Kirchengemeinden zusammen nur eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode entsenden.
- 2.3 Für die Aufhebung einer pfarramtlichen Verbindung gelten die Nummern 1.1–1.3 entsprechend.

3. Freigabe von Pfarrstellen – § 4 Pfarrstellengesetz (PStG)

- 3.1 Voraussetzung für die Besetzung einer Pfarrstelle ist ihre Freigabe. Sie erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans der jeweiligen Körperschaft durch das Landeskirchenamt. Bei gemeindlichen Pfarrstellen ist ein besonderes Votum des Kreissynodalvorstandes erwünscht. Maßgebend für die Entscheidung über

die Freigabe einer Pfarrstelle ist das Rahmenkonzept des Kirchenkreises, in dem festgelegt wird, wie die Pfarrstellen im Kirchenkreis verteilt werden sollen. Grundlage hierfür ist die Richtlinie über die Berechnung und Verteilung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und ihrer Verbände vom 9. Mai 2008 (Rechtssammlung Nr. 27). Bei Pfarrstellen mit dem Aufgabenbereich Krankenhausseelsorge sind die Grundsätze für die Seelsorge in Krankenhäusern vom 14. März 2002 (Rechtssammlung Nr. 28) zu beachten.¹

- 3.2 Die Freigabe einer kreiskirchlichen Pfarrstelle oder derjenigen eines Verbandes erfolgt auf Antrag des Kreissynodalvorstands bzw. des Verbandsvorstands. Ist mit dem Antrag auf Freigabe eine inhaltliche Veränderung oder Aufstockung des Umfangs der Pfarrstelle verbunden, ist zunächst der Beschluss der Kreissynode bzw. der Verbandsvertretung herbeizuführen. Dies gilt nicht, soweit eine Aufstockung lediglich vorübergehend bzw. befristet (z.B. Vertretung im Krankheitsfall oder bei Elternzeit) erfolgen soll.
- 3.3 Die Freigabe von Pfarrstellen erfolgt grundsätzlich mit einem Dienstumfang von 50%, 66,6%, 75% oder 100%. Ganz oder zum Teil refinanzierte Pfarrstellen können auch mit einem anderen Dienstumfang, der mehr als 50% erreicht, freigegeben werden. Einzelpfarrstellen in einer Kirchengemeinde werden in der Regel nicht unter einem Dienstumfang von 75% freigegeben, wobei der parochiale Anteil 50% nicht unterschreiten darf.
- 3.4 Schulpfarrstellen werden in der Regel nur zur Besetzung freigegeben, nachdem der KSV oder eine von ihm Beauftragte bzw. ein Beauftragter dem Landeskirchenamt schriftlich bestätigt hat, dass die Refinanzierung gesichert ist. Die Besetzung kann in jedem Fall nur bei gesicherter Drittfinanzierung erfolgen.
- 3.5 Die Freigabe einer Pfarrstelle geschieht grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche übertragen oder durch nichtkirchliche Mittel finanziert werden, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden. Die Zeit, für die eine Pfarrstelle begrenzt übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen (§ 25 Pfarrdienstgesetz EKD – PfdG.EKD – i.Verb.m. § 6 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz EKD - AG PfdG.EKD, Rechtssammlung Nrn. 700/701). Die Erhöhung des Freigabeumfangs einer Pfarrstelle kann, etwa im Falle einer notwendigen Vertretung, auch befristet erfolgen. Das Gleiche gilt im Falle einer gesicherten Finanzierung durch nichtkirchliche Mittel; in diesem Fall soll der Zeitraum der Befristung mindestens sechs Jahre betragen.
- 3.6 Mit der Freigabeentscheidung wird mitgeteilt, ob die Pfarrstelle durch das Leitungsorgan oder auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen ist.
- 3.6.1 Beim Besetzungsverfahren durch den Anstellungsträger ist zu beachten, dass sich die Landessynode 2007 mit Beschluss Nr. 9 ab dem 1. Januar 2008 für ein geschlossenes System für den Pfarrdienst entschieden hat, in das Personen, die nicht im Pfarrdienst stehen, nur in begrenzter Zahl über ein zentrales Bewerbungsverfahren kommen können. Daher ist gemäß § 2 Abs. 1 PStG eine Besetzung der freigegebenen Pfarrstelle nur mit Personen möglich, die bereits im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen bzw. für Inhaberinnen

und Inhaber von Pfarrstellen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden (§ 108 PfdG.EKD). Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurden und denen die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit bereits ausgestellt worden ist, können am Bewerbungsverfahren teilnehmen. Eine Wahl ist ab dem in der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit angegebenen Datum möglich.

- 3.6.2 Beim Besetzungsverfahren auf Vorschlag der Kirchenleitung ist die Vorlage eines Anforderungsprofils wünschenswert. Weiteres hierzu s. Nr. 8.

4. Veränderung von Freigabe- und Dienstumfang

- 4.1 Der Freigabeumfang bezeichnet den Umfang des Pfarrdienstes, der für die pfarramtliche Versorgung der betreffenden Körperschaft notwendig ist.
- 4.2 Die Höhe der zu zahlenden Pfarrstellenpauschale nach § 7 Finanzausgleichsgesetz (Rechtssammlung Nr. 530) bemisst sich nach dem Umfang des Freigabeumfangs der Pfarrstelle.
- 4.3 Der Dienstumfang bezeichnet den Umfang der Tätigkeit der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers.
- 4.4 Der Freigabeumfang der Pfarrstelle und der Dienstumfang der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers müssen in der Regel übereinstimmen.

5. Kooperationen im Pfarrdienst

- 5.1 Abgesehen von pfarramtlichen Verbindungen zwischen Kirchengemeinden (s. Nr. 2) sind auch Kooperationen im Pfarrdienst im Rahmen einer Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Verbandsgesetz (Rechtssammlung Nr. 50) möglich, wenn der Umfang des Pfarrdienstes, der einer anderen kirchlichen Körperschaft zur Verfügung gestellt wird, nicht den Umfang von 20% eines vollen Dienstumfangs übersteigt.
- 5.2 Übernimmt eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber auf Grund einer Vereinbarung Dienste in einer anderen Kirchengemeinde, so ist keine Mitgliedschaft in deren Presbyterium gegeben. In der Vereinbarung ist aber zu regeln, dass die Pfarrerin bzw. der Pfarrer mindestens zu den sie oder ihn betreffenden Arbeitsbereichen beratend an den Sitzungen des Presbyteriums teilnimmt.
- 5.3 Eine Vereinbarung über den pfarramtlichen Dienst ist zwischen allen kirchlichen Körperschaften möglich. Sie ist bei Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinden oder Gemeindeverbänden vom Kirchenkreis, bei Beteiligung eines Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbandes durch das Landeskirchenamt zu genehmigen. Genehmigt der Kirchenkreis, ist die Vereinbarung dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben.

6. Ausschreibung der Pfarrstelle

- 6.1 Das Landeskirchenamt schreibt die Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt aus. Eigene Textvorschläge, die dem Antrag auf Freigabe der Pfarrstelle beiliegen, können berücksichtigt werden. Sie sind in jedem Falle per E-Mail mit Kopie an die Superintendentur dem Landeskirchenamt zu übermitteln. Für die Ausschreibung der Pfarrstellen für die Kirchenkreise und Verbände soll ein besonderer Textvorschlag mit dem Antrag auf Freigabe

vorgelegt werden.

Wenn kein eigener Textvorschlag vorgelegt wird, wird der Ausschreibung von Pfarrstellen mindestens folgender Wortlaut zugrunde gelegt:

„Die ____ Pfarrstelle der _____ Kirchengemeinde _____, Kirchenkreis _____, ist sofort/zum _____ durch das Presbyterium/auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der _____ Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. _____. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über die Superintendentin bzw. den Superintendenten des Kirchenkreises _____ an das Landeskirchenamt zu richten.“

Bei Pfarrstellen, die durch das Leitungsorgan zu besetzen sind, wird folgender Hinweis in den Ausschreibungstext aufgenommen:

„Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen; Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurden und denen die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit bereits ausgestellt worden ist, können sich ebenfalls bewerben. Eine Wahl ist ab dem in der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit angegebenen Datum möglich.“

- 6.2 Die Redaktionsschlusstermine für Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt sind unbedingt einzuhalten.
- 6.3 Soll die Pfarrstelle ausnahmsweise nicht ausgeschrieben werden, ist ein begründeter Antrag beim Landeskirchenamt zu stellen.

7. Verfahren bei Besetzung durch das Leitungsorgan

7.1 Bewerbungen

- 7.1.1 Die Superintendentin bzw. der Superintendent nimmt die Bewerbungen entgegen und leitet diese an das Leitungsorgan weiter (§ 4 Abs. 3 PStG).
- 7.1.2 Wählbar in eine Pfarrstelle sind nur solche Bewerberinnen oder Bewerber, die wahlfähig sind. Die Wahlfähigkeit richtet sich nach § 2 Abs. 1 PStG. Eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer im Probendienst, die oder der nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurde und die oder der das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht besitzt, ist nicht wahlfähig. Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst sollten daher erst dann entgegengenommen werden, wenn sie das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit zusammen mit den Unterlagen vorlegen. Der Zeitpunkt der Anstellungsfähigkeit darf zeitlich nicht nach dem Wahltermin liegen.
- 7.1.3 Voraussetzung für die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderer Theologinnen und Theologen aus anderen evangelischen Kirchen ist die Verleihung der Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Buchst. e) PStG.
- 7.1.4 Theologinnen und Theologen mit Anstellungsfähigkeit einer anderen Gliedkirche (§ 2 Abs. 1 Buchst. e) PStG) können die Wahlfähigkeit durch Beschluss der Kirchenleitung erhalten. Der Beschlussfassung geht ein Kolloquium vor Vertretern der Kirchenleitung voraus.
- 7.1.5 Theologinnen und Theologen mit Anstellungsfähigkeit der EKIR, welche nicht wahlfähig nach § 2 Abs. 1

Buchst. a) bis c) PStG sind, können sich nur auf die im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschriebenen Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) bewerben. Mit der Übertragung einer mbA-Stelle sind auch die Voraussetzungen über die Wahlfähigkeit erfüllt. Nach einer erfolgreichen Bewerbung auf eine mbA-Stelle ist auch ohne deren Übertragung in einem zeitlich begrenzten Rahmen die Wahl in eine durch das Leitungsorgan zu besetzende Pfarrstelle möglich. Einzelheiten sind mit dem Landeskirchenamt (Personalabteilung) zu klären.

- 7.1.6 Hat das Leitungsorgan eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber „in Aussicht“ genommen, so ist rechtzeitig vor Einleitung des Wahlverfahrens bei der Landeskirche die Bestätigung der Wahlfähigkeit einzuholen.²

7.2 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber Kirchengemeindeebene

- 7.2.1 Bei Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden muss das Presbyterium der Gemeinde nicht sämtliche Bewerberinnen und Bewerber vorstellen und mit ihnen ein Gespräch führen. Dies ist nur bei den „in Aussicht genommenen Bewerberinnen und Bewerbern“ erforderlich (§ 4 Abs. 4 Satz 1 PStG). Grundlage für diese Vorentscheidung („Inaussichtnahme“) können neben den Bewerbungsunterlagen z. B. Gespräche durch Beauftragte des Presbyteriums mit den Bewerberinnen und Bewerbern oder Besuche in deren bisherigen Gemeinden sein. Erst nach dieser Vorauswahl entscheidet das Presbyterium, welche Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl gestellt werden sollen. Diese sind damit „in Aussicht genommen“. Dabei kann sich das Presbyterium auch für nur eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten entscheiden.
- 7.2.2 Bis zur Durchführung der Wahl können mit Zustimmung der Superintendentin bzw. des Superintendenten noch weitere Bewerbungen in das Verfahren aufgenommen werden. Dies setzt voraus, dass die Probepredigt und -katechese im vorgesehenen geordneten Verfahren zeitlich noch durchführbar sind.
- 7.2.3 Die „in Aussicht genommenen“ Bewerberinnen und Bewerber müssen nicht nur in einer Predigt, sondern auch in einer Katechese (z. B. im Kirchlichen Unterricht oder im Kindergottesdienst) gehört werden. Dazu ist die Gemeinde durch zweimalige Kanzelabkündigung einzuladen, wobei zwischen den Abkündigungen mindestens eine Frist von einer Woche eingehalten werden muss. Predigt und Katechese, zu denen die Gemeinde nicht in dieser Weise eingeladen worden ist (Gastpredigt und Gastkatechese), sind keine Probepredigt und Probekatechese. Ferner hat das Presbyterium mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Gespräch über die Gemeinde, den Dienst der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in ihr und über die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu führen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 PStG).
- 7.2.4 Nimmt ein Presbyterium eine Bewerberin oder einen Bewerber in Aussicht (Nr. 7.2.1), die bzw. der der Gemeinde durch ihren bzw. seinen derzeitigen regelmäßigen Dienst durch Predigt und Katechese bereits bekannt ist, so kann es auf die Probepredigt und Probekatechese verzichten.

- 7.2.5 Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen Gliedkirchen der EKD (§ 2 Abs. 1 Buchst. e. PStG) können erst dann Probepredigt und Probekatechese halten, wenn das Landeskirchenamt die Verleihung der Wahlfähigkeit in Aussicht gestellt hat.
- 7.2.6 Für die Besetzung von Schulpfarrstellen gelten die Nummern 7.3.2, 7.3.5. und 7.3.6 entsprechend. Dabei ersetzt die schulfachliche Überprüfung nicht die Wahlberatung.

7.3 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber Kirchenkreisebene/Verbandsebene

- 7.3.1 Bei Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchenkreise und Verbände ist lediglich eine Predigt vorgeschrieben (§ 22 PStG). Im Übrigen bestimmt der Kreissynodalvorstand oder der Verbandsvorstand, in welcher Weise sich die Bewerberinnen und Bewerber darüber hinaus vorstellen sollen.
- 7.3.2 Bewerberinnen und Bewerber um eine Schulpfarrstelle müssen neben der Probepredigt, die auch in einem Schulgottesdienst gehalten werden kann, in einer Schule am Ort zwei Stunden Religionsunterricht erteilen. Zur Überprüfung der in den Staatskirchenverträgen geforderten schulfachlichen Eignung sind neben Mitgliedern des Leitungsorgans die zuständigen Schulreferentinnen bzw. Schulreferenten oder die bzw. der Bezirksbeauftragte und Vertreterinnen oder Vertreter der Abteilung Bildung des Landeskirchenamtes einzuladen. Der Termin für die Lehrprobe ist rechtzeitig mit allen Beteiligten zu vereinbaren.
- 7.3.3 Bewerberinnen bzw. Bewerber um eine Stelle als Schulreferentin bzw. Schulreferent müssen neben der Probepredigt, die auch in einem Schulgottesdienst gehalten werden kann, die Präsentation einer Fortbildungsveranstaltung oder die Besprechung eines Unterrichtsentwurfs durchführen. Zur Überprüfung der schulfachlichen Eignung findet zudem ein Fachgespräch statt, das z.B. die Bereiche „Fortbildung“, „Bildungspolitik“, „Recht“ und „Konfliktlösung“ berührt. Neben Mitgliedern des Leitungsorgans sind Vertreterinnen oder Vertreter der Abteilung Bildung des Landeskirchenamtes sowie die Superintendentin bzw. der Superintendent einzuladen. Die Termine sind rechtzeitig mit allen Beteiligten zu vereinbaren.
- (Soll die Stelle der Schulreferentin bzw. des Schulreferenten mit einer Pädagogin oder einem Pädagogen besetzt werden, ist entsprechend zu verfahren. An die Stelle der Probepredigt tritt die Erteilung einer Stunde Religionsunterricht.)
- 7.3.4 Bewerberinnen und Bewerber um eine Stelle als Bezirksbeauftragte bzw. Bezirksbeauftragter durchlaufen eine schulfachliche Überprüfung. In deren Rahmen beurteilen sie eine Unterrichtsstunde oder deren Entwurf. Nr. 7.3.3 Satz 2–4 gelten entsprechend.
- 7.3.5 Die Leitung der Bewerbungsverfahren um Stellen als Schulpfarrerin und Schulpfarrer, Schulreferentinnen und Schulreferenten sowie als Bezirksbeauftragte liegt beim jeweiligen Anstellungsträger, die Leitung der dazu gehörigen schulfachlichen Überprüfung bei der Vertreterin bzw. beim Vertreter der Bildungsabteilung des Landeskirchenamtes.
- 7.3.6 Das Landeskirchenamt ist über den Ausgang des Bewerbungsverfahrens in geeigneter Form zu informieren.

8. Landeskirchliches Besetzungsverfahren

- 8.1 Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle auf Vorschlag der Landeskirche, so wird in der Regel die Pfarrstelle auch bei Wahrnehmung des Vorschlags- und Besetzungsrechts im KABI. ausgeschrieben. Dabei soll auf den eingeschränkten Kreis der Bewerbungsberechtigten hingewiesen werden.
- 8.2 Das Landeskirchenamt (Personalabteilung) nimmt die Bewerbungen entgegen. Bei der Besetzung einer Funktionspfarrstelle wird das Fachdezernat beteiligt. Das Landeskirchenamt kann die Bewerbungsliste um weitere Personen ergänzen. In der Regel wird dem Leitungsorgan angeboten, gemeinsam mit der Superintendentin bzw. dem Superintendenten über die Kandidatinnen und Kandidaten und deren Übereinstimmung mit dem Stellen- und Anforderungsprofil zu beraten. Die Bewerbungsliste wird dann als informeller Vorschlag auf dem Dienstweg an das Leitungsorgan gesandt.
- 8.3 Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt wie unter den Nummern 7.2–7.3 beschrieben.
- 8.4 Nach der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten entscheidet das Leitungsorgan, welche Bewerberinnen und Bewerber für die Besetzung der Pfarrstelle in Aussicht genommen werden und teilt dies dem Landeskirchenamt mit. Das Landeskirchenamt teilt darauf dem Leitungsorgan die oder den Namen des oder der in Aussicht Genommenen als förmlichen Vorschlag mit. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 PStG.
- 8.5 Kommt ein förmlicher Vorschlag nicht zustande, weil dem Leitungsorgan keine Person geeignet erscheint, erfolgt in der Regel eine weitere Ausschreibung. Der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber erweitert sich dabei um Inhaberinnen und Inhaber von unbefristeten mbA-Stellen, die nach erfolgreichem Abschluss des zentralen Bewerbungsverfahrens in eine mbA-Stelle berufen wurden. Kann auch in dieser Bewerbungsrunde keine geeignete Person gefunden werden, erfolgt eine weitere Ausschreibung, bei der die Kirchenleitung auf ihr Vorschlagsrecht verzichten kann.

9. Pfarrwahl

- 9.1 Vor der Festsetzung des Wahltermins hat das Presbyterium dem Kreissynodalvorstand und dem Landeskirchenamt Gelegenheit zu geben, es im Blick auf die in Aussicht genommenen Bewerberinnen bzw. Bewerber zu beraten (§ 3 Abs. 3 PStG). Der Wahltermin soll deshalb durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten erst dann angesetzt werden, wenn das Presbyterium Gelegenheit hatte, über die Stellungnahmen des Kreissynodalvorstandes und des Landeskirchenamtes zu beraten. Entsprechend ist bei der Besetzung von Pfarrstellen der Kirchenkreise und Verbände zu verfahren (§ 19 PStG).
- 9.2 Die Wahl der Pfarrerin bzw. des Pfarrers einer Kirchengemeinde findet in einem Gottesdienst statt, den die Superintendentin bzw. der Superintendent leitet (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PStG) und bei dem die bzw. der Skriba mitwirkt (§ 7 Abs. 3 PStG). Die Gemeinde ist an den beiden vorangehenden Sonntagen dazu einzuladen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 PStG).
- 9.3 Das Presbyterium muss zur Wahl mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen werden

(§ 6 Abs. 2 PStG). Es kann die Wahl nur vollziehen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seines ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend sind (§ 6 Abs. 2 PStG).

- 9.4 Alle in Aussicht genommenen Bewerberinnen und Bewerber (Nr. 7.2.1) sind zur Wahl zu stellen, sofern sie ihre Bewerbung nicht zurückgezogen haben.
- 9.5 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestandes des Leitungsorgans erhält; diese Mehrheit ist auch in einem etwaigen zweiten Wahlgang erforderlich (§ 7 Abs. 4 bis 6 PStG). Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl gestellt, so gilt dies entsprechend. Auch hier ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, wenn die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird.
- 9.6 Die Unterbrechung des Wahlverfahrens zwischen dem zweiten und dritten Wahlgang durch Anberaumung eines neuen Wahltermins kann auch für die Berücksichtigung zusätzlicher Bewerberinnen und Bewerber genutzt werden. Allerdings muss auch für sie zunächst das gesamte Vorverfahren (Nrn. 7 bzw. 8) durchgeführt werden.
- 9.7 Wird auch bei dem zweiten Wahltermin diese Mehrheit nicht erreicht, so vollzieht der Kreissynodalvorstand die Wahl in sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Wahlbestimmungen (§ 6 Verfahrensgesetz). Hier ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Kommt auch hierbei keine Wahl zustande, ist Stichwahl und ggf. Losentscheid möglich.
- 9.8 Die Pfarrwahl ist kein Presbyteriumsbeschluss im Rechtssinne. Art. 27 Abs. 5 KO findet daher keine Anwendung.
- 9.9 Die Wahl von Pfarrerinnen bzw. Pfarrern der Kirchenkreise und Verbände findet in einer Sitzung des Leitungsorgans durch Beschluss statt (§ 23 Satz 1 PStG).

10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Einspruchsrecht

- 10.1 Das Wahlergebnis ist der Gemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in allen Gottesdiensten mit dem Hinweis auf das Einspruchsrecht der Gemeindeglieder bekannt zu geben (§ 8 PStG).
- 10.2 Die Einspruchsfrist endet eine Woche nach der letzten Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Da die letzte Abkündigung immer an einem Sonntag erfolgt, würde die Frist an dem darauf folgenden Sonntag ablaufen. An die Stelle dieses Tages tritt in diesen Fällen jedoch der nächste Werktag (§ 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
- 10.3 Zu etwaigen Einsprüchen müssen das Presbyterium und der Kreissynodalvorstand eine beschlussmäßige Stellungnahme mit ausführlicher Begründung abgeben (§ 10 PStG).
- 10.4 Bei der Wahl von Pfarrerinnen bzw. Pfarrern in Pfarrstellen der Kirchenkreise und Verbände ist ein Einspruchsverfahren nicht vorgesehen (§ 23 Satz 4 PStG).

11. Annahme und Bestätigung der Wahl

- 11.1 Die Superintendentin bzw. der Superintendent fordert die Gewählte bzw. den Gewählten auf, sich innerhalb von vier Wochen über die Annahme der Wahl zu erklären. Die Übertragungsurkunde (Anlage 1) ist dabei zur

Unterzeichnung vorzulegen. Ebenfalls soll die Dienst-anweisung und die Zuweisungsverfügung über die Dienstwohnung (Anlage 2) nach Möglichkeit zu diesem Zeitpunkt zur Unterzeichnung vorgelegt werden (§ 9 PStG).

- 11.2 Mit der Übertragungsurkunde (Original und drei beglaubigte Abschriften bei Funktionspfarrstellen, Original und vier beglaubigte Abschriften bei Gemeindepfarrstellen), ggfls. der Dienstanweisung (bei Funktionspfarrstellen vierfach, bei Gemeindepfarrstellen fünffach) und der Zuweisungsverfügung über die Dienstwohnung (zweifach) legt die Superintendentin bzw. der Superintendent einen Bericht über den Ablauf des Wahlverfahrens (Anlage 3) und die Niederschrift über die Wahlhandlung (Anlage 4) dem Landeskirchenamt mit dem Antrag auf Bestätigung der Pfarrwahl vor.
- 11.3 Den Tag der Einführung darf die Superintendentin bzw. der Superintendent erst festsetzen, wenn das Landeskirchenamt die Wahl bestätigt hat.
- 11.4 Die bzw. der Gewählte hat den Entschluss aus der bisherigen Pfarrstelle auszuscheiden, unverzüglich dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft sowie dem Landeskirchenamt anzuzeigen (§ 2 Abs. 2 PStG). Dies wird in der Regel dann eintreten, wenn eine Zusage von der neuen Anstellungskörperschaft eingegangen ist.

12. Beginn des Dienstverhältnisses

- 12.1 Sowohl bei der erstmaligen Berufung in ein Dienstverhältnis als Pfarrerin bzw. Pfarrer wie auch bei einem Pfarrstellenwechsel (§ 2 PStG) richtet sich der Beginn der Übertragung der Pfarrstelle nach dem in der Übertragungsverfügung angegebenen Datum. Die Übertragungsurkunde soll bei der Einführung ausgehändigt werden. Mit der Übertragung der Pfarrstelle wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer auch Mitglied der Leitungsorgane, soweit sie bzw. er diese Mitgliedschaft nach kirchlichem Verfassungsrecht kraft Amtes erwirbt.
- 12.2 Bei der erstmaligen Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer beginnt das Dienstverhältnis zur Landeskirche mit der Aushändigung der Berufungsurkunde, sofern in der Urkunde kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- 12.3 Erst mit Ablauf des Tages vor Beginn der Übertragung einer neuen Pfarrstelle scheidet die Pfarrerin bzw. der Pfarrer aus ihrem bzw. seinem bisherigen Pfarramt aus (§ 13 Abs. 2 PStG). Solange bleibt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ihrer bzw. seiner bisherigen Anstellungskörperschaft zum Dienst verpflichtet und untersteht weiterhin der Dienstaufsicht der bisher zuständigen Superintendentin bzw. des bisher zuständigen Superintendenten. Die Abschiedspredigt oder eine andere Form der Verabschiedung haben für die Begründung des Dienstverhältnisses zur neuen Anstellungskörperschaft keine rechtliche Bedeutung.
- 12.4 Wird der Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in einer Gliedkirche der EKD durch Entlassung beendet, so ist darauf zu achten, dass die Berufungsurkunde spätestens an dem Tag ausgehändigt wird, der dem Tag des Ausscheidens aus dem bisherigen Pfarramt folgt, wenn das neue Dienstverhältnis unmittelbar anschließen soll.

13. Mehrfachbesetzung von Pfarrstellen

- 13.1 Ist eine Pfarrstelle zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils eingeschränkt ist, gemeinsam übertragen worden, so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person geändert wird oder endet, die andere Person versetzt werden (§ 79 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz – PFDG.EKD).
- 13.2 In diesem Fall kann sowohl die Pfarrstelle insgesamt oder die freigewordene Pfarrstellenhälfte durch eine andere Pfarrerin bzw. einen anderen Pfarrer besetzt werden, deren bzw. dessen Dienstverhältnis in derselben Weise eingeschränkt ist. Auch die Pfarrstellenteilbesetzung erfolgt nach den Vorschriften des Pfarrstellengesetzes.
- 13.3 Ist für die Teilbesetzung die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner der bislang vollbeschäftigten Pfarrstelleninhaberin bzw. des bislang vollbeschäftigten Pfarrstelleninhabers vorgesehen, so kann eine Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt entfallen.

14. Schlussbestimmungen

Die Hinweise zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1985 (KABl. S. 55), geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Januar 1987 (KABl. S. 22), Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 31. Oktober 1988 (KABl. S. 251), geändert durch Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (KABl. S. 181), werden hiermit aufgehoben.

¹ Auzug aus „Krankenhausseelsorge als Aufgabe der Kirche und des Krankenhauses“

(<http://www.ekir.de/www/service/seelsorge-15774.php>)

6.8 Bewertungskriterien und Priorisierung für Krankenhausseelsorge

(...)

Welche Häuser in welchem Umfang mit Krankenhausseelsorge versorgt werden, wird in einer kreiskirchlichen Konzeption für die Krankenhausseelsorge festgelegt. Natürlich liegen in allen Krankenhäusern Menschen, die der Seelsorge bedürfen. Die Kirche kann allerdings unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen nicht mehr für alle Krankenhäuser Seelsorge gewährleisten.

Die im Folgenden genannten Kriterien bieten Anhaltspunkte für die Bewertung und Priorisierung eines Krankenhauses hinsichtlich seiner Ausstattung mit Seelsorge:

- Aus kirchlicher Sicht hat die Krankenhausseelsorge an Kliniken in evangelischer Trägerschaft Priorität.
 - Daneben stehen Kliniken mit besonderen Schwerpunkten, wie z.B. Onkologie, Kardiologie, Perinatalzentrum etc., Transplantationskliniken, Kinderkliniken, Psychiatrien. Hier besteht erhöhter Seelsorgebedarf auf Grund der Krisen, die diese Erkrankungen hervorrufen. Das sind Kliniken der Maximal- und Schwerpunktversorgung, Fachkliniken und Reha-Kliniken für die Nachsorge nach schweren Erkrankungen. Auch Forensiken sind hier einzuordnen.
- Darüber hinaus sind in die Überlegungen mit einzubeziehen:
- die Anzahl der Betten, insbesondere der Intensivbetten, sowie die Anzahl der Fälle pro Jahr in den einzelnen Abteilungen eines Hauses,
 - die Problematik der seelsorglichen Versorgung kleinerer Häuser im Rahmen von Verbänden,
 - der Grad der Beteiligung des Hauses an den Personalkosten der Seelsorge.

Wenn die Seelsorge für die Mehrzahl der Kranken, die Mitarbeitenden, die Mitarbeit in der Organisation Krankenhaus und den Kontakt zu den Gemeinden zuständig sein soll, sind für eine Vollzeitstelle als Orientierungsgröße nicht mehr als 600 Betten und die Zuständigkeit für nicht mehr als zwei Häuser sinnvoll. Werden diese Bettenzahl und die Anzahl der Häuser überschritten, sind Einschränkungen erforderlich, die in der kreiskirchlichen Konzeption der Krankenhausseelsorge festgelegt werden.

Auf der Grundlage transparenter Bewertungs- und Priorisierungskriterien wird in einer kreiskirchlichen Konzeption festgelegt, welche Häuser in welchem Umfang und Auftrag mit Krankenhausseelsorge versorgt werden.

(...)

² HINWEIS zu Pkt 7.1.3. bis 7.1.6:

Das Verfahren zur Erlangung der Wahlfähigkeit im Einzelnen ist geregelt in:

Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Ausführungsrichtlinien zu Beschluss 9 LS 2007 und § 2 Abs. 1d) und e) PStG:

„3.1 Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren mit Anstellungsfähigkeit der EKIR

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Anstellungsfähigkeit für die EKIR, die in ausländischen Kirchen weniger als vier Jahre als Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber gearbeitet haben, müssen vor der Rückkehr in die EKIR am zentralen Bewerbungsverfahren teilnehmen.

Hat das Verfahren ein positives Ergebnis, haben die Pfarrerinnen und Pfarrer Anspruch auf eine mbA-Stelle. Von dort aus können sie sich auf reguläre Pfarrstellen bewerben, die nicht auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen sind. Wird eine Stelle, die auf Vorschlagsrecht der Kirchenleitung besetzt wird, zum zweiten Mal ausgeschrieben, können diese Personen vorgeschlagen werden.

Die Feststellung des Ergebnisses des Zentralen Bewerbungsverfahrens obliegt der Abteilungskonferenz der Abt. I.

- b) Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Anstellungsfähigkeit für die Evangelische Kirche im Rheinland (EKIR), die mindestens vier Jahre in ausländischen Kirchen als Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber sowie angestellte Pastorinnen oder Pastoren nach Art. 62 a KO im Sinne der Ergänzenden Pastoralen Dienste, die mindestens vier Jahre in der EKIR gearbeitet haben, können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Wahlfähigkeit für eine konkrete Bewerbung auf eine durch Leitungsorganwahl zu besetzende Pfarrstelle erhalten, wenn sie neben den üblichen Bewerbungsunterlagen

- ein Motivationsschreiben,
- zwei Arbeitsproben,
- bis zu zwei Referenzen

eingereicht und erfolgreich an einem Kolloquium teilgenommen haben.

Das Kolloquium wird als strukturiertes Interview (vgl. Auswahl- und Bewerbungsverfahren) von zwei Personen durchgeführt.

Über die Zulassung zum Kolloquium sowie die Zuerkennung der Wahlfähigkeit entscheidet Abt. I.

- 3.2 Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anstellungsfähigkeit aus anderen Gliedkirchen der EKD können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Wahlfähigkeit für eine konkrete Bewerbung auf eine durch Leitungsorganwahl zu besetzende Pfarrstelle erhalten, wenn sie neben den üblichen Bewerbungsunterlagen

- ein Motivationsschreiben,
- zwei Arbeitsproben,
- bis zu zwei Referenzen

eingereicht und erfolgreich an einem Kolloquium teilgenommen haben.

Das Kolloquium wird als strukturiertes Interview (vgl. Auswahl- und Bewerbungsverfahren) von zwei Personen durchgeführt, erweitert um Fragen

- zur presbyterial-synodalen Ordnung der EKIR,
- zur Barmer Theologischen Erklärung,
- zum Synodalbeschluss 1980 (Christen und Juden),
- einem aktuellen landessynodalen Thema.

Über die Zulassung zum Kolloquium sowie die Zuerkennung der Wahlfähigkeit entscheidet Abt. I.

Es werden nur Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD übernehmen, die bereit sind, Pfarrerinnen und Pfarrer aus der EKIR aufzunehmen.

- 3.3 Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren aus anderen Kirchen können wie folgt übernommen werden:

- a) bei vergleichbarer Ausbildung wie in 3.2,

- b) bei nicht vergleichbarer Ausbildung durch eine Äquivalenzprüfung zu den Theologischen Prüfungen (Erweiterungsprüfung). Umfang und Inhalt der Erweiterungsprüfung sowie ggf. nachzuholender Studienleistungen oder sonstiger Ausbildungsstelle sind im Einzelfall durch das Ausbildungsdezernat festzulegen.

Die Entscheidung, ob eine Person aus 3.3 über die Teilnahme am zentralen Bewerbungsverfahren in den Probendienst oder den mbA-Dienst berufen wird, oder ihr sofort die Wahlfähigkeit für eine konkrete Stelle erteilt werden kann, erfolgt im Einzelfall durch die Abteilungskonferenz der Abteilung I nach Beratung mit Abteilung III.

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2012/2013

1194577

Az. 15-22-1

Düsseldorf, 26. Februar 2014

Das Finanzministerium NRW hat durch Rundschreiben vom 12. Februar 2014 – B 2730 – 13.1.2 – IV A2 v. 12. Februar 2014 neu festgesetzten Kostensätze gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	10,71
Fernwärme und übrige Heizungsarten	14,40

Das Landeskirchenamt

Satzung des Fachbereiches „Diakonie und Seelsorge“ des Kirchenkreises An der Agger

Auf Grund von Art. 112 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 109 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises An der Agger folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Fachbereich Diakonie und Seelsorge ist zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi in allen diakonischen und seelsorglichen Bereichen innerhalb des Kirchenkreises beauftragt.

In der Beschlussfassung der Kreissynode vom 29. Juni 2013 über die neue Kirchenkreiskonzeption liegt Grundlage und Auftrag dieser Satzung.

§ 1

Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“

(1) Der Kirchenkreis An der Agger fasst seine diakonischen und seelsorglichen Tätigkeiten in dem Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ in seiner Trägerschaft zusammen. Er nimmt mit diesem Fachbereich im Wesentlichen Aufgaben eines örtlichen Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(2) Der Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Aufgaben im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fachbereiches dürfen nur für die satzungsmäßigen diakonischen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachbereiches. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachbereiches fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kirchenkreis ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes

der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

(3) Im Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- Fachberatung Tageseinrichtungen für Kinder,
- Fachberatung Wohnungsnot,
- Flüchtlings- und Ausländerberatung,
- Mutter-Kind-Kur-Beratung,
- Schuldner- und Insolvenzberatung,
- Seniorenerholung und Seniorenhilfe,
- Gehörlosenseelsorge,
- Krankenhausseelsorge,
- Notfallseelsorge,
- Telefonseelsorge.

(4) Im Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ werden daneben für die dem Kirchenkreis angehörige Kirchengemeinden und den mit ihnen verbundenen Organisationen folgende beratende und fördernde Hilfen übernommen:

- Arbeit mit Menschen mit Behinderung,
- Gefangenenseelsorge,
- Hospizarbeit,
- Suchtberatung,
- Trauerbegleitung.

Dazu gehören auch:

- Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie in Absprache und Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,
- Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitarbeit in kirchlichen, kommunalen und anderen für die Diakonie relevanten Gremien,
- Fachliche Unterstützung der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises,
- Vorbereitung und Durchführung der Sammlungen für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,
- Unterstützung der ökumenischen Diakonie (Brot für die Welt).

(5) Im Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ wird über die Aufgaben in Abs. 3 und 4 hinaus der Informationsaustausch mit den stationären und ambulanten Einrichtungen der pflegenden Diakonie und mit den Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis gefördert.

(6) Die Tätigkeit im Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ erfolgt unter Aufsicht des Kreissynodalvorstandes.

§ 2

Aufgaben des Diakonierates

(1) Der Diakonierat leitet den Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“; er ist ein Fachausschuss gem. Art. 109 der Kirchenordnung.

(2) Der Diakonierat bestimmt die Gestaltungsrichtlinien des Fachbereiches, initiiert strategische Entwicklungen, beschließt organisatorische Rahmenpläne und beaufsichtigt die durchzuführenden Maßnahmen.

(3) Der Diakonierat stellt den Haushaltsplan für seinen Fachbereich auf und legt ihn der Kreissynode vor. Dem Diakonierat wird gem. Art. 98 Abs. 3 der Kirchenordnung das Recht übertragen, über die für den Fachbereich im Haushaltsplan des Kirchenkreises vorgesehenen Mittel selbstständig zu verfügen. In Ergänzung dazu bemüht er sich um die Erschließung alternativer Finanzquellen.

(4) Der Diakonierat ist verantwortlich für die Mitarbeiterführung und –förderung. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über alle in dem Fachbereich tätigen Mitarbeitenden aus. Er kann die Dienst- und Fachaufsicht an die Diakoniefarrerinnen oder den Diakoniefarrer oder an die Einrichtungsleitungen übertragen. Er kann die Übertragung der Verantwortung jederzeit wieder zurücknehmen.

(5) Der Diakonierat entscheidet über alle Personalmaßnahmen. Das betrifft Einstellungen, Eingruppierungen, Höher- und Herabgruppierungen sowie die ordentlichen Kündigungen der Mitarbeitenden. Vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung bedarf er der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(6) Der Diakonierat soll über die täglichen Aufgaben hinaus auch perspektivisch arbeiten, zu erwartende künftige Änderungen in dem kirchlichen und gesellschaftlichen Leben in seinen Entscheidungen berücksichtigen und um die Weiterentwicklung der diakonischen und seelsorglichen Angebote des Kirchenkreises – auch in Zusammenarbeit mit den dem Kirchenkreis angehörenden Kirchengemeinden und Trägern der Freien Wohlfahrtspflege – bemüht sein.

(7) Der Diakonierat nimmt zur Erfüllung seiner Aufgaben die Unterstützung und Beratung durch die Fachkonferenz (§ 6) in Anspruch.

(8) Folgende Entscheidungen sind der Kreissynode vorbehalten:

- Aufnahme und Einrichtung neuer Arbeitsfelder im Sinne des § 1 Abs. 3–5,
- Aufgabe von Arbeitsfeldern gem. § 1 Abs. 3–5.

(9) Für folgende Entscheidungen bedarf der Diakonierat der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes:

- alle Entscheidungen zur Begründung oder Beendigung von Anstellungsverhältnissen der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des Fachbereiches,
- den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Behörden und gesellschaftlichen Gruppen aller Art.

Der Kreissynodalvorstand kann durch Einzelbeschluss auch andere Entscheidungen oder Geschäfte an sich ziehen.

§ 3

Zusammensetzung und Vorsitz des Diakonierates

(1) Die Diakoniefarrerinnen oder der Diakoniefarrer ist Vorsitzende/Vorsitzender des Diakonierates. Außerdem sollen dem Diakonierat gem. Art. 109 Abs. 2 der Kirchenordnung weitere sechs zum Presbyteramt befähigte Mitglieder angehören. Die oder der Vorsitzende des Diakonierates soll Pfarrerinnen oder Pfarrer einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

(2) Im Diakonierat sollen auch Mitglieder mit betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnissen vertreten sein.

Beruflich Mitarbeitende der diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises oder der diakonischen Einrichtungen der ihm angehörenden Kirchengemeinden sollen nicht Mitglieder des Diakonierates sein. Diese bringen ihre Kompetenzen in der Fachkonferenz (§ 6) ein.

(3) Ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes kann beratend an den Sitzungen des Diakonierates teilnehmen.

(4) Die erste Amtszeit der in den Diakonierat gewählten Mitglieder währt bis zur ersten Tagung der Kreissynode im Jahr 2016. Die Mitglieder des Diakonierates werden sodann stets in der nächsten, den turnusmäßigen Presbyteriumswahlen nachfolgenden Tagung der Kreissynode gewählt.

§ 4

Die Aufgaben der Diakoniefarrerinnen/ des Diakoniefarrers

(1) Die Diakoniefarrerinnen oder der Diakoniefarrer leitet als Vorsitzende oder Vorsitzender die Sitzungen des Diakonierates. Sie oder er ist für die Ausführung seiner Beschlüsse verantwortlich. Für die Abwicklung der täglichen Geschäfte steht ihr oder ihm ein Sekretariat zur Verfügung, das vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises unterstützt wird.

(2) Die Abwicklung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Fachbereiches „Diakonie und Seelsorge“ erfolgt durch das Verwaltungsamt.

(3) Der Diakoniefarrerinnen oder dem Diakoniefarrer wird die Vollmacht zur Vertretung des Fachbereiches „Diakonie und Seelsorge“ des Kirchenkreises im Rechtsverkehr einschließlich des Schriftverkehrs mit Zeichnungsbefugnis und des Siegelrechts übertragen.

(4) Die Diakoniefarrerinnen oder der Diakoniefarrer vertritt den Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“ in der Öffentlichkeit, bei Behörden und Gremien, gegenüber dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe als auch gegenüber den anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege.

§ 5

Sitzungen und Beschlussfassungen des Diakonierates

(1) Für alle Sitzungen und Beschlussfassungen des Diakonierates gelten die einschlägigen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes.

(2) Über die Beschlüsse des Diakonierates wird ein Protokoll gefertigt. Die Diakoniefarrerinnen oder der Diakoniefarrer leitet das Protokoll den Mitgliedern des Diakonierates, der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Kreissynodalvorstand zu. Die oder der Vorsitzende der Fachkonferenz erhält ein Protokoll mit den Beschlüssen, welche zur Weiterleitung an die Fachkonferenz bestimmt sind. Hiervon ausgenommen sind insbesondere Beschlüsse zu personellen Angelegenheiten oder Beschlüsse, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden.

§ 6

Aufgaben der Fachkonferenz

(1) Die Fachkonferenz berät den Diakonierat in fachlicher Hinsicht und bringt auf diesem Wege das Wissen und die Erfahrungen ihrer Mitglieder in die Leitung des Fachbereiches ein.

(2) Die Fachkonferenz erarbeitet Vorschläge zur ständigen Verbesserung der Arbeit des Fachbereiches, zur Verbesserung

der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den einzelnen Arbeitsfeldern des Fachbereiches, zur Weiterentwicklung der diakonischen und seelsorglichen Angebote und zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Wohlfahrtspflege. Sie leitet diese Vorschläge über ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden dem Diakonierat zu.

§ 7

Zusammensetzung der Fachkonferenz

(1) Der Fachkonferenz sollen angehören:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der stationären Einrichtungen der pflegenden Diakonie,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der ambulanten Einrichtungen der pflegenden Diakonie,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Tageseinrichtungen für Kinder,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereiches Beratung,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereiches Seelsorge,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereiches ehrenamtliche diakonische Dienste,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Freien Träger.

(2) Die Mitglieder sowie jeweils eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter werden von dem Kreissynodalvorstand berufen.

(3) Ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes kann beratend an den Sitzungen der Fachkonferenz teilnehmen.

(4) Die Diakoniepfarrerin oder der Diakoniepfarrer nimmt als Vorsitzende oder Vorsitzender des Diakonierates an den Sitzungen der Fachkonferenz beratend teil und informiert die Fachkonferenz über alle wesentlichen Vorgänge im Fachbereich „Diakonie und Seelsorge“.

(5) Für die Amtszeit gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

(6) Die Fachkonferenz wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Stellvertretung aus ihrer Mitte. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und lädt zu ihnen mit einwöchiger Frist ein. Die Fachkonferenz soll vierteljährlich zusammenkommen.

(7) Die Sitzungen der Fachkonferenz sind nicht öffentlich. Die Fachkonferenz kann Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.

(8) Über die Entscheidungen, Stellungnahmen und Vorschläge der Fachkonferenz wird ein Protokoll gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Fachkonferenz leitet das Protokoll den Mitgliedern der Fachkonferenz, den Einrichtungsleitern und -leiterinnen, dem Diakonierat und dem Kreissynodalvorstand zu.

(9) Die oder der Vorsitzende der Fachkonferenz leitet darüber hinaus das Protokoll mit den Beschlüssen des Diakonierates, die zur Weiterleitung an die Fachkonferenz bestimmt sind, an die Mitglieder der Fachkonferenz weiter.

§ 8

Genehmigung

(1) Die Kreissynode hat in ihrer Tagung am 9. November 2013 dieser Satzung zugestimmt.

(2) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung des „Diakonischen Werkes des Kirchenkreises An der Agger“ vom 12. November 2009 außer Kraft.

Gummersbach, den 14. November 2013

Siegel

Kirchenkreis An der Agger
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 4. März 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Die Genehmigung wird erteilt unter der Bedingung, dass mindestens ein beruflich Mitarbeitender im Diakonierat vertreten sein soll.

Sie erfolgt unter der Auflage, dass bei der nächsten Satzungsänderung § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Satzung zu streichen sind.

Stiftungssatzung für die Rudolf Hopf-Stiftung

Präambel

Herr Ernst Rudolf Hopf, verstorben am 24. November 1992, hat in seinem notariellen Testament vom 20. August 1992 die Evangelische Kirchengemeinde Eitorf als Erbin zu $\frac{4}{5}$ -Anteil eingesetzt. Die Erbeinsetzung war an die Auflage gebunden, dass die Evangelische Kirchengemeinde Eitorf ihren Erbanteil für Zwecke der Altenpflege und Altenbetreuung, insbesondere der häuslichen Altenbetreuung, verwendet und das Erbe in der Form einer unselbstständigen Stiftung verwaltet. Die Evangelische Kirchengemeinde Eitorf hat die Erbschaft angenommen und verwaltet das Nachlassvermögen in Form einer unselbstständigen Stiftung. Die Verwaltung erfolgt künftig unter Beachtung der in dieser Satzung niedergelegten Regelungen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Rudolf Hopf-Stiftung.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Eitorf mit Sitz in Eitorf.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Altenpflege und Altenbetreuung, insbesondere die diakonische häusliche Betreuung alter Personen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- unentgeltliche Maßnahmen der Altenpflege und -betreuung, auch im häuslichen Bereich in Form von Begleitung zu Arztbesuchen, Einkäufen und Behördengängen sowie Hilfestellung bei der Körperpflege,
- Zuverfügungstellung von bezahlbarem seniorengerechten Wohnraum durch Subventionierung von Gemeinschaftsräumen und Fahrstuhlanlagen,
- der Betrieb von gemeinnützigen Institutionen im Bereich der Altenpflege und -betreuung,
- die Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich der häuslichen Altenbetreuung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist in der Sitzung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Eitorf am 15. Januar 1993 festgestellt worden; der der Kirchengemeinde zustehende Anteil am Nachlassvermögen wurde mit 600.870,00 DM beziffert. Das Stiftungsvermögen wird von der Kirchengemeinde Eitorf als Treuhandvermögen getrennt vom Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leitung der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen; diese werden vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates rechtsverbindlich unterzeichnet,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- d) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an andere Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er unter Beachtung der Anordnungen im notariellen Testament vom 4. Dezember 1992 eine Anpassung des Stiftungszweckes beschließen. Eine Veränderung gegen die Vorgaben des notariellen Testaments ist nicht zulässig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$

der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der Stiftungszweck muss gemeinnützig bleiben.

§ 10 Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Auch hier sind die Vorgaben des notariellen Testaments vom 20. August 1992 zu beachten.

§ 11 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Eitorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde im Sinne des notariellen Testaments vom 20. August 1992 zu verwenden hat.

§ 12 Genehmigung

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Eitorf, den

Evangelische Kirchengemeinde
Eitorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 17. März 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Wiederingebrauchsetzen eines Kirchensiegels

1195649

Az. 02-10-11:1502503

Düsseldorf, 5. März 2014

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld, Kirchenkreis Köln-Nord, mit drei untereinander angeordneten Rauten als Bezeichen wird zum 1. März 2014 wieder in Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikantin Iris Jochum, Kirchengemeinde Uchtelfangen, Kirchenkreis Saar-Ost, am 25. Januar 2014.

Prädikantin Gudrun Krämer, Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog, Kirchenkreis Wesel, am 26. Januar 2014.

Prädikantin Angela Proll, Kirchengemeinde Ulmtal, Kirchenkreis Braunsfeld, am 9. Februar 2014.

Prädikantin Jutta Reifenrath, Kirchengemeinde Lobberich, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, am 12. Januar 2014.

Prädikantin Claudia Stracke, Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep, am 16. Februar 2014.

Berufung einer Pfarrerin:

Maike Roeber in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Dietrich Spandick mit Wirkung vom 15. März 2014 die landeskirchliche Pfarrstelle „Persönlicher Referent des Vizepräses“.

Pfarrer Tijmen Aukes mit Wirkung vom 1. April 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Duisburg.

Pfarrerin Dr. Monica Schreiber mit Wirkung vom 1. März 2014 die 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrerin Dr. Ruth Koßmann mit Wirkung vom 1. Februar 2014 die 22. Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg (ev. Religionslehre an höheren Schulen).

Pfarrer Martin Dielmann mit Wirkung vom 1. März 2014 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ehrenfeld, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrer Christian Dierlich mit Wirkung vom 15. Februar 2014 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büderich, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrerin Nicole Eker mit Wirkung vom 1. März 2014 die 8. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre am Landrat-Lucas-Gymnasium) des Kirchenkreises Leverkusen.

Pfarrer Hans-Jörg Ott mit Wirkung vom 1. April 2014 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wadern-Losheim, Kirchenkreis Saar-West.

Pfarrerin Martina Palm mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Overath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Wolfgang Jöst mit Wirkung vom 1. April 2014 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheinböllen, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrerin Maike Roeber mit Wirkung vom 1. März 2014 die 1. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) des Kirchenkreises Trier.

Beurlaubungen:

Pfarrer Martin Feuersänger, Kirchenkreis Wied (landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag), mit Wirkung vom 1. April 2014 bis 31. März 2017 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Johann Schmidt, Kirchengemeinde Lank (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2014 bis 30. Juni 2015 unter Verlust der Pfarrstelle.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Dominique Friedrichs, Theodor-Fliedner-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Torben Bengt Hense, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i. K.

Anna Sarah Heyn, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Tim Oliver Huß vom Evangelischen Gemeindeverband Koblenz zum Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär.

Martina Klahr, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Oberstudienrätin i.K.

Landeskirchen-Inspektor Sebastian Köhler zum Landeskirchen-Oberinspektor.

Kamila Kuck, Viktoriaschule Aachen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Kirchen-Verwaltungsdirektor Frank Küpper vom Kirchenkreis Düsseldorf zum leitenden Kirchenverwaltungs-Direktor.

Silke Przemuh, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i. K.

Caroline Ritterbach, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i. K.

Alexander Spoida, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Jürgen Breustedt mit Wirkung vom 1. April 2014.

Pfarrer Ulrich Dann, Kirchengemeinde Trier (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2014.

Aufhebung von Pfarrstellen:

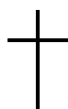
In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. April 2014 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Kevelaer, Kirchenkreis Kleve, ist mit Wirkung vom 1. März 2014 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Heißen, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. März 2014 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Dienstumfang von 50% für ihre Landespfarrstelle „Arbeitsstelle Gottesdienst“ im „Haus Gottesdienst und Kirchenmusik“ im Theologischen Zentrum Wuppertal. Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird erwartet, dass sie oder er Gemeinden, Kirchenkreise und die Kirchenleitung in liturgischen Fragen mit hoher Kompetenz beraten kann. Die selbstständige Erarbeitung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsangeboten für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende zum Verständnis und zur Gestaltung des Gottesdienstes stellen einen Schwerpunkt der Arbeit dar. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in arbeitsfeldbezogenen Aus- und Fortbildungsangeboten anderer Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland wird vorausgesetzt. Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird die konzeptionelle Weiterarbeit an wichtigen Themen des Arbeitsfeldes erwartet. Die weitere Qualitätsentwicklung des Gottesdienstes stellt einen Schwerpunkt dar. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer muss in der Lage sein, Impulse aus Theologie und Liturgik aufzunehmen, Veränderungen und Bedarfe im Arbeitsfeld wahrzunehmen und Impulse in der Landeskirche zu setzen. Gemeindeerfahrung wird vorausgesetzt, gute Kenntnisse in den Bereichen Kirchenmusik und bildender Kunst sind erwünscht. Die Tätigkeit erfordert eine enge Kooperation mit den Arbeitsstellen im „Haus Gottesdienst und Kirchenmusik“. Wir erwarten die Bereitschaft, konzeptionell und organisatorisch verstärkt mit anderen Einrichtungen im ThZW zusammenzuarbeiten und die Vernetzung mit den angrenzenden Arbeitsbereichen der EKIR und Kolleginnen und Kollegen aus anderen Landeskirchen zu suchen. Die Arbeit der Landespfarrstelle wird von einem landeskirchlichen Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik begleitet. Die Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit auch mit dem privateigenen PKW wird vorausgesetzt. Dienstsitz ist Wuppertal. Es handelt sich bei dieser Position um eine Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienstumfang von 50%, die für die Dauer von acht Jahren zu besetzen ist. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung, bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesO. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an Vizepräsident Dr. Johann Weusmann, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düssel-



Wenn wir glauben, dass Jesus gestorben und auferstanden ist, so wird Gott auch die, die entschlafen sind, durch Jesus mit ihm einherführen.
1.Thess. 4,14

Verstorben sind:

Pfarrer Ronald Ilenborg am 15. Februar 2014, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Solingen, geboren am 13. April 1957 in Bremen, ordiniert am 13. Dezember 1987 in Bremen.

Pfarrer i.R. Heinz König am 5. März 2014 in Wallerfangen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Saarlouis, geboren am 9. Dezember 1925 in Altenkessel, ordiniert am 27. November 1955 in Essen.

dorf zu richten. Für weitere Auskünfte steht der zuständige Dezernent, Kirchenrat Pfarrer Eckart Schwab, Tel. (02 11) 45 62-323, E-Mail: eckart.schwab@ekir-lka.de, zur Verfügung.

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) suchen für das Rundfunkreferat Saar zum 1. Juli 2014 im Umfang einer halben Stelle eine Theologin/einen Theologen mit journalistischer Zusatzqualifikation oder eine Journalistin/einen Journalisten mit Offenheit für und Interesse an kirchlichen und theologischen Themen. Dienort ist Saarbrücken. Wir bieten Ihnen eine interessante Tätigkeit in folgenden Aufgabenbereichen: Umsetzung der christlichen Botschaft im privaten Rundfunk im Saarland, Produktion eigener Radiobeiträge, Entwicklung neuer Formate, Kooperation zwischen den beauftragenden Landeskirchen und den Privatsendern, Förderung eines vertrauensvollen Miteinanders der Beteiligten, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der beauftragenden Landeskirchen für Fragen der Privatfunktarbeit, Mitarbeit im Team des Rundfunkreferats Saar mit zwei weiteren Mitarbeitenden (Leitung und Assistenz), Kontaktperson zu den Redaktionen und Programmleitungen der saarländischen privaten Radiosendern. Wir erwarten: journalistisches Know-how, Fingerspitzengefühl und Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit freien Mitarbeitern, audio-/video-technisches Grundverständnis und die Kenntnis redaktioneller Abläufe, Kenntnisse im Umgang mit digitalen Aufnahmegeräten, Kenntnisse in der kirchlichen Internetarbeit inkl. Social Media, Kontakt- und Entscheidungsfreude, zeitliche und örtliche Flexibilität, Belastbarkeit, Kreativität und Organisationskompetenz, die Bereitschaft, andere Mitglieder des Teams des Rundfunkreferats im Falle von Krankheit und/oder Urlaub zu vertreten. Bei Besetzung durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer erfolgt diese im Rahmen einer Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Stelle ist befristet für die Dauer von acht Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um vier Jahre. Die Anstellungsfähigkeit in einer der beteiligten Kirchen wird vorausgesetzt. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung, bis Besoldungsgruppe A 14 BBesO. Bei Besetzung durch einen Journalisten/eine Journalistin erfolgt diese im Rahmen einer Anstellung gemäß BAT-KF. Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen sind, mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. April 2014 an den zuständigen Dezernenten der Evangelischen Kirche im Rheinland, Kirchenrat Volker König, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Für weitere Auskünfte steht Herr König unter Tel. (02 11) 4562-204, E-Mail: volker.koenig@ekir-lka.de zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Altenessen-Karnap sucht zum 1. März 2015 eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer. Das derzeitige Pfarrteam besteht aus zwei Pfarrerinnen und zwei Pfarrern, von denen einer im September 2015, der andere 2017 in den Ruhestand geht. Die frei werdende Pfarrstelle ist in vollem Dienstumfang durch das Leitungsgremium zu besetzen. Die unierte Gemeinde (ca. 12.200 Gemeindeglieder) ist 2009 aus drei Gemeinden fusioniert. Sie liegt im Essener Norden. Die zum Gemeindegebiet gehörenden Stadtteile sind sowohl von Traditionen als auch sozialen Problemen geprägt. Eine Reihe von Einrichtungen und viele Menschen organisieren sich, z.B. in der Altenessen-Konferenz, die Themen des Stadtteils aufgreift. Die Gemeinde ist aus christlicher

Verantwortung an diesem Aufbruch beteiligt und lebt dabei ihr sozial-diakonisches Profil. Zu den Nachbargemeinden der unterschiedlichen Konfessionen und Religionen gibt es gute Kontakte. Gemeinsam wird sich für Frieden und Verständigung eingesetzt. Die Gemeinde feiert in liturgischer Vielfalt Gottesdienste in drei Kirchen und drei Seniorenzentren. Im Bezirk der zu besetzenden Pfarrstelle befinden sich das Paul-Humburg-Gemeindehaus mit der Gottesdienststätte und der Offenen Arbeit im Jugendhaus EXIL. Zwei im Bezirk liegende Kindertagesstätten (davon ein Familienzentrum) gehören einem der Gemeinde angeschlossenen Trägerverband an. Die Pfarrstelle beinhaltet, gemeinsam mit Ehrenamtlichen, die Mitarbeit im Trägerverband und die Begleitung der Kitas. Weitere Schwerpunkte im Bezirk sind: Gottesdienste in unterschiedlicher Form, Konfirmandenarbeit im Team, das integrative „Cafe Treff“, Seniorenarbeit, interreligiöse Arbeit. Der Kontakt zu den drei Grundschulen im Bezirk und anderen sozialen und städtischen Institutionen ist wichtiger Bestandteil der Bezirksarbeit. Zur bezirksübergreifenden Arbeit gehören auch die Gottesdienste in der nördlich gelegenen Alten Kirche und der Karnaper Kirche. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der ihren oder seinen Glauben lebt und sein oder ihr theologisches Profil deutlich werden lässt. Sie oder er soll sich offen und wertschätzend den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und den Menschen im Stadtteil zuwenden. Bestehendes sollte sie oder er weiterentwickeln und sich als Teil des Pfarrteams und des engagierten und lebhaften Presbyteriums verstehen. Impulse für eine Männerarbeit wären wünschenswert. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Für nähere Informationen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Achim Gerhard-Kemper, Tel. (02 01) 35 19 69, und Pfarrer Axel Rademacher, Tel. (02 01) 35 29 18, gerne zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Altenessen-Karnap über die Superintendentur des Kirchenkreises Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen, zu richten.

Die Pfarrstelle der Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist zum 1. Mai 2014 im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Die Ev. Brückenschlag-Gemeinde ist seit 2004 eine Gemeinde in den zwei Kölner Vorort-Stadtteilen Flittard und Stammheim mit derzeit ca. 2.550 Gemeindegliedern. Zentrum der Gemeinde ist die 2012/13 neu gebaute Immanuel-Kirche, ein moderner Sakralbau mit großer Ausstrahlung. Insbesondere hier gestaltet die Pfarrerin oder der Pfarrer zusammen mit einer sehr hohen Zahl an ehrenamtlich Mitarbeitenden das vielfältige Gemeindeleben für alle Generationen. Ein Schwerpunkt sind die unterschiedlichen, gut besuchten Gottesdienste und Zielgruppengottesdienste sowie Schulgottesdienste. Dazu gehört auch die passende kirchenmusikalische Gestaltung von Orgel über Chor bis zu christlicher Popmusik. Das im Gemeindegebiet liegende Johanniter-Stift (Altenheim) bietet Raum für Seniorengottesdienste und andere Aktivitäten. Die Jugendarbeit basiert auf der Konfirmandenarbeit nach dem Hoyaer Modell, dem Jugendkreis und der übergemeindlichen Jugendkirche „geistreich - jugend macht kirche“. Hierbei werden die Jugendlichen von einem Jugendreferenten begleitet. Wichtig sind für die Gemeinde eine diakonisch-missionarische Präsenz in beiden Stadtteilen und die Ökumene. Die Ev. Brückenschlag-Gemeinde versteht ihren Gemeindeglieder

men als Herausforderung, „im Auftrag Jesu Christi Brücken zu Menschen und zwischen Menschen zu schlagen“ (aus den Leitsätzen). Dabei geht es darum, in der Gemeinde die Beziehung zu Gott stärken und die erfahrene Zuwendung Gottes durch Wort und Tat an andere weiterzugeben. Deshalb sucht die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der auf Grundlage der Leitsätze das Gemeindeprofil im Kontext beider Stadtteile weiterentwickelt und eigene Akzente und Schwerpunkte setzt. Wichtig sind der Gemeinde lebensnahe und biblisch-theologisch fundierte Predigten und Katechesen sowie Freude an Gottesdienstgestaltung unter Einbeziehung der musikalischen Möglichkeiten. Zu den Kernaufgaben gehört es, mit vielen Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten, sie zu ermutigen und zu begleiten. Es wird eine seelsorgerliche Kompetenz insbesondere bei den Kasualien, den Gottesdiensten und dem Coaching Ehrenamtlicher erwartet. Nähere Informationen finden Sie auch auf der Homepage www.brueckenschlag-gemeinde.de. Für Auskünfte steht Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums, Christiane Friedrich, friedrich@brueckenschlag-gemeinde.de, Tel. (0221) 60 3155, gerne zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg, sucht zum 1. Juli 2014 für eine durch Pensionierung freigewordene Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder Pfarrerehepaar in uneingeschränktem Dienst. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Die Stadt Wülfrath mit ca. 21.000 Einwohnern liegt im niederbergischen Raum zwischen Düsseldorf, Essen und Wuppertal. In Wülfrath werden alle Schulabschlüsse angeboten. Zu den Schulen hat die Gemeinde mit den Schulgottesdiensten einen guten engen Kontakt. Die Gemeinde unterhält drei Kindertagesstätten. Zur Gemeinde gehören rund 6.000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde hat in Zukunft noch zwei Pfarrstellen. Neben dem Pfarrstelleninhaber der 1. Pfarrstelle hat die Gemeinde als hauptamtliche Mitarbeiter einen Kirchenmusiker, eine Jugendmitarbeiterin, drei Kindertagesstätten-Leiterinnen mit ihren drei Kindergartenteams, eine Mitarbeiterin im Gemeindebüro 1/2 Stelle, eine Hausmeisterin und zwei Küsterinnen im eingeschränkten Dienst. Die Gemeindearbeit, die bisher in vier Pfarrbezirken organisiert war, soll zukünftig durch einen Konsolidierungsprozess zentralisiert werden. In diesem Prozess der organisatorischen Neuausrichtung auf zwei Pfarrstellen ist die kreative Mitarbeit der neu zu besetzenden Pfarrstelle erforderlich. Das Presbyterium hat eine Gemeindekonzeption mit dem Leitbild einer missionarisch-volkskirchlichen Gemeinde. Auf dieser Basis wünscht sich das Presbyterium Bewerberinnen/Bewerber, die die Gabe haben, die biblische Botschaft lebensnah und alltagsrelevant in Predigt und Gemeindealltag glaubwürdig zu vermitteln, denen seelsorgerliche Begleitung der ganzen Gemeinde wichtig ist, die bereit sind, in der Gestaltung von Gottesdiensten mit der Gemeinde neue Wege zu gehen, die die Ziele der Gemeindearbeit teilen, die innovative Ideen für den Gemeindeaufbau bei demografischer und finanzieller Veränderung mitbringen, und die vertrauensvoll und teamfähig mit den Mitarbeitenden und dem Presbyterium zusammenarbeiten. Die Gemeinde begrüßt es, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer/das Pfarrerehepaar ein vorhandenes Pfarrhaus bezieht. Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Ingolf Kriegsmann, Tel. (0 20 58) 92 56 33, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen

besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt 3 Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert.

Der Kirchenkreisverband An der Saar sucht zum Beginn des Schuljahres 2014/15 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Kaufmännischen Berufsbildungszentrum Halberg (22. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar). Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang zu besetzen. Auf Grund einer großen Bandbreite der in Teilzeit- wie in Vollzeitunterricht beschulten Klassen (Medizinische und Tiermedizinische Fachangestellte, Steuern, Versicherungen und Finanzen, Industrie, Reisebüro, Tourismus und Freizeit, Spedition, Lager/Logistik, HBFS-Wirtschaft, Informatik und IT-System, Dialogmarketing und FOS Wirtschaft) ist die Tätigkeit entsprechend abwechslungsreich und fordert bzw. fördert Flexibilität und Kreativität. Dass die Schule über ein sehr engagiertes Kollegium (mit einer weiteren ev. Pfarrerin im Gestellungsvertrag) und motivierbare Schülerinnen und Schüler verfügt, zeigt sich beispielsweise an der aktiven Teilnahme der Schule am Dialog der Kulturen. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können sich auf der Homepage der Schule (www.kbbz-halberg.de) informieren. Die Tätigkeit an einem BBZ setzt Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen voraus. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte sich auf die Lebenswelt und ihre Fragen der Schülerinnen und Schüler einlassen und mit ihnen nach Antworten suchen. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit wird die seelsorgerliche Begleitung der jungen Menschen und des Lehrerkollegiums sowie die Mitarbeit im ökumenischen Lehrerteam der Schulen erwartet. Eine Kenntnis der Lehrpläne sowie des aktuellen Diskussionsstandes für das Fach evangelische Religionslehre wird vorausgesetzt, ebenso die Bereitschaft zur Teamarbeit und Teilnahme an der AG Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen. Der Verband der Kirchenkreise und die AG freuen sich auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen. In der AG erfahren Sie eine kollegiale Gemeinschaft, die Sie in Ihrem neuen Arbeitsfeld gerne beratend unterstützt und zum förderlichen Austausch bereit ist. Natürlich werden Sie auch von den weiteren Einrichtungen und Gremien des Bereiches Bildung im Kirchenkreis qualifiziert fachlich begleitet und durch Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützt. Bei der Wohnungssuche ist Ihnen der Kirchenkreisverband gerne behilflich. Es muss nicht erwähnt werden, dass Saarbrücken als Landeshauptstadt des Saarlandes über eine hervorragende Infrastruktur verfügt und alle behördlichen, gesundheitlichen und schulischen Einrichtungen vor Ort vorhanden sind und darüber hinaus auf Grund der Nähe zum Nachbarland Frankreich durchaus ein attraktiver Ort zum Leben und Arbeiten ist. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Kirchenkreisverband An der Saar, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Volker Hassenpflug, Tel. (0 68 34) 7 80 17 52, oder der Vorsitzende des Vorstandes Superintendent Christian Weyer, Tel. (06 81) 9 25 52 33.

Die Kirchengemeinde Trier (ca. 11.300 Gemeindeglieder) sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für ihre dritte von vier Pfarrstellen. Die Gemeinde sucht einen Menschen, der Spaß

hat an der Arbeit in einem engagierten Team, Freude an der Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes und der aktiv auf Menschen zugehen kann. Gerne bietet die Gemeinde Möglichkeiten zum wechselseitigen Kennenlernen. Vorab schon einmal einige Informationen über die Kirchengemeinde, das Aufgabenprofil und die Stadt Trier. Ausgehend vom Zentrum Basilika und dem Gemeindezentrum Dietrich-Bonhoeffer-Haus gestaltet die Gemeinde gemeinsam mit vielen Ehrenamtlichen das Gemeindeleben. Offenheit für neue Ideen, vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten und ein lebendiges Interesse an der Ökumene sind Kennzeichen evangelischer Gemeindegemeinschaft in Trier. Hier engagieren sich „Alteingesessene“ ebenso wie „Neuzugezogene“. Sorgfältig vorbereitete, lebendige Gottesdienste sind den Menschen in der Gemeinde wichtig. Die neu zu besetzende Stelle umfasst alle Aufgaben einer Gemeindepfarrstelle (Predigt-dienst, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Begleitung von Gruppen und Kreisen, Zuständigkeit für Institutionen). Die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Trier arbeiten gesamtgemeindlich. Im Team finden kontinuierlicher Austausch und Absprachen über die anstehenden Aufgaben statt. In der Arbeitsteilung der Pfarrerrinnen und Pfarrer hat jede/r zusätzlich noch einen besonderen funktionalen Schwerpunkt. Für die ausgeschriebene Stelle wünscht sich die Gemeinde eine Theologin/einen Theologen, die/der gemeinsam mit Ehrenamtlichen und Presbyterium das bestehende Konzept für die Evangelische Erwachsenenbildung in der Gemeinde umsetzt und weiterentwickelt. Die Konzeption mit den Schwerpunkten „Zeit und Kultur“, „Leben und Spiritualität“ und „Lehre und Tradition“ kann über das Gemeindebüro angefordert werden. Die Gemeinde ist neugierig auf die Ideen und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit ist die Begleitung der Kindertagesstätte Wichernhaus (drei Gruppen). Die Menschen der Kirchengemeinde leben in der ältesten Stadt Deutschlands. Mit der Konstantin-Basilika, unserer Evangelischen Kirche zum Erlöser, steht der Gemeinde eines der wichtigsten evangelischen Kirchengebäude im Herzen Europas zur Verfügung. An der Mosel gelegen, bietet Trier als Oberzentrum mit über 100.000 Einwohnern eine gute Infrastruktur, verbunden mit einem regen kulturellen Leben. Die UNESCO-Kulturdenkmäler machen Trier zu einem Schauplatz der Geschichte. Selbstverständlich sind alle Schulformen vorhanden. Fachhochschule und Universität sorgen für gute Weiterbildungsmöglichkeiten. Umgeben von einer reizvollen Landschaft bietet Trier viel Lebensqualität. Gerne führen wir Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle (auch schon vor Abgabe Ihrer Bewerbungsunterlagen) einen Tag durch unsere Stadt und geben dabei die Gelegenheit zur Begegnung mit den zukünftigen Kolleginnen und Kollegen oder Mitgliedern des Presbyteriums, um einen Einblick in die Arbeit unserer Gemeinde zu ermöglichen. Bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung ist die Kirchengemeinde gerne behilflich. Für Rückfragen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Lütticken, Tel. (06 51) 9 91 73 24, sowie die Pfarrerrinnen und Pfarrer unserer Gemeinde zur Verfügung. Kontakt und Informationen: Tel. (06 51) 9 94 91 20-0 oder www.konstantin-basilika.de. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre vollständige Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Trier – über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH in Frankfurt am Main sucht zum 1. Januar 2015 oder früher eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (100%) für Jugendgottesdienste/Jugendseelsorge/Konfirmandentage und Events. Mitten in der City Frankfurts liegt nördlich der Zeil mit der S-Bahn aus der ganzen Rhein-Main-Region direkt erreichbar, die jugend-kultur-kirche sankt peter. sankt peter ist eine Veranstaltungskirche für 14 bis 25-Jährige und eröffnet als „junge Kirche für junge Menschen“ einen jugendgemäßen Raum, in dem die Jugendlichen in jugendkulturellen Ausdrucksweisen angesprochen werden und sich hierin selbst erproben können. Dabei arbeitet sankt peter inklusiv, offen für jede und jeden, unabhängig von Nationalität, Konfession, Religion oder sexuellen Orientierung. sankt peter verfolgt seinen kirchlichen Bildungs- und Verkündigungsauftrag durch die Unterstützung und Begleitung eines Konzeptes „von Jugendlichen für Jugendliche“, orientiert an Interessen und Trends, ebenso wie durch ein professionelles Veranstaltungsmanagement für Großveranstaltungen für jugendliche Zielgruppen (alle weiteren Informationen über www.sanktpeter.com und www.facebook.com/sanktpeterfrankfurt). Das multiprofessionelle Team von sankt peter arbeitet in Sparten: „Gottesdienste, Konfirmandenarbeit und Jugendseelsorge“, „Workshops und Seminare“ und „Kulturveranstaltungen“ und „Vermietungen an Dritte“. Die Sparte „Gottesdienste, Konfirmandenarbeit und Jugendseelsorge“ soll durch die Pfarrerin/den Pfarrer geleitet werden; dabei sollen die seit der Eröffnung im Dezember 2007 entwickelten Angebote entsprechend den Bedarfen von Jugendlichen weiterentwickelt und inhaltlich durch neue Ansätze ergänzt werden. Neben einer intensiven KonfirmandInnen- und NachkonfirmandInnenarbeit für die Rhein-Main-Region sowie einer regelmäßigen Gottesdienstarbeit kommt es insbesondere darauf an, ehrenamtliche Teams zu begleiten und (neu) aufzubauen sowie mit Schulen, Schülervertretungen und Jugendhilfeträgern eng zu kooperieren. Neben den Teams für verschiedene Gottesdienstformate sind auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendseelsorge (Online-Seelsorge) aus- und weiterzubilden sowie permanent zu coachen. Auch ist eine täglich geöffnete Kapelle zu betreuen. Was Sie mitbringen sollten: die Lust und die Fähigkeit in einem interdisziplinären Team zu arbeiten, für die eigene Sparte und das Gesamtprojekt Verantwortung zu übernehmen, die Freude in der Arbeit mit und für junge Menschen, Geduld und langen Atem ebenso wie die Leidenschaft, dem Verkündigungsauftrag in neuen Formen von Liturgie, Spiritualität und Wortverkündigung inmitten der Großstadt erfolgreich Gestalt zu geben. Experimentierfreude und Begeisterung für verrückte Ideen werden ebenso notwendig sein wie bereits bestehende Erfahrungen in der kirchlichen Jugendarbeit und im Veranstaltungsmanagement von Großveranstaltungen. Eine hohe Kommunikationsfähigkeit sowohl mit Jugendlichen unterschiedlicher Bildungsgrade und Milieus ist ebenso grundlegend wie in der Zusammenarbeit mit kommunalen Ämtern, Schulleitungen, Agenturen und Künstlern. Die Stelle wird jeweils für die Dauer von fünf Jahre besetzt mit der Option auf eine Verlängerung. Bewerbungen aus allen Landeskirchen sind möglich. Wohnen am Dienort Frankfurt ist erwünscht. Unterstützung bei der Wohnungssuche wird angeboten. Interesse? Das Team von sankt peter freut sich auf Ihre Bewerbung. Für alle weiteren Fragen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit dem Geschäftsführer Pfr. Eberhard Klein, e.klein@sanktpeter.com, Tel. (069) 29725 95-110 oder (0177) 3651459. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. April 2014 an die jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH, Herrn Eberhard Klein, Bleichstraße 33, 60313 Frankfurt am Main.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Bensberg sucht für die Bezirke Refrath und Kippekausen/Frankenforst zum 1. Oktober 2014 eine Küsterin/einen Küster. Es handelt sich um eine volle Stelle, die gegebenenfalls auch durch zwei Personen (jeweils 50%) besetzt werden kann. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Freude am Umgang mit Menschen aller Altersstufen hat und sich in der Rolle der Gastgeberin/des Gastgebers wohl fühlt, eine zupackende Person mit handwerklichen Fähigkeiten und Organisations-talent, eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit Blick für das Wesentliche und der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten sowie im Team. Zu den Aufgaben gehören die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Gottesdiensten, Amtshandlungen sowie Gemeindeveranstaltungen, die Betreuung, Pflege und Wartung der beiden Gemeindezentren mit ihren Kirchen sowie die Pflege eines Teils der dazugehörigen Außenanlagen, handwerkliche Tätigkeiten im geringen Umfang. Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche, der Führerschein der Klasse B (alte Klasse 3) und die Bereitschaft zu einer flexiblen Arbeitszeit auch an Abenden sowie Sonn- und Feiertagen. Wir bieten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Die Vergütung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarifvertrag in Kirchlicher Fassung (BAT-KF) sowie einer zusätzlichen Altersversorgung. Eine Küsterwohnung ist vorhanden. Ein motiviertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden freut sich mit Ihnen zusammenzuarbeiten. Auskünfte erteilt Frau Pfarrerin Rauber, Tel. (02204) 9199383 (rauber@kirche-bensberg.de). Informationen über unsere Gemeinde finden Sie unter www.kirche-bensberg.de. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Mai an die Evangelische Kirchengemeinde Bensberg, Richard-Seiffert-Straße 14, 51469 Bergisch Gladbach.

Im Kirchenkreis Lennep ist durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes die Stelle der Verwaltungsleitung im neu zu errichtenden Gemeinsamen Verwaltungsamt erstmalig zu besetzen. Zum Kirchenkreis Lennep gehören derzeit 18 Gemeinden mit ca. 70.000 Gemeindegliedern. Das neue Verwaltungsamt wird an zwei Standorten in Remscheid und Lennep errichtet. Aufgaben der Verwaltungsleitung sind insbesondere: Mitarbeiterführung der rund 65 Mitarbeitenden im Amt durch zeitgemäße Formen der Personalführung, strategische und konzeptionelle Entwicklung des Verwaltungsamtes, fortwährende Qualitätssicherung und -entwicklung des Amtes in allen seinen Abteilungen, aktive fachliche Begleitung des Kreissynodalvorstandes und der Leitungsgremien (soweit die Aufgaben nicht delegiert sind), Aufstellung und Kontrolle des Haushalts des Amtes, Vertretung des Amtes innerkirchlich und nach außen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert von den Bewerberinnen/Bewerbern eine hohe kommunikative und soziale Kompetenz, durch Erfahrung in der Personalführung nachgewiesene Führungsqualität und fachliche Kompetenz in allen Bereichen kirchlicher Verwaltungstätigkeiten sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zu einem teamorientierten Arbeiten. Vorausgesetzt wird die abgelegte 2. Kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation sowie mehrjährige Berufserfahrung; die Bereitschaft zur weiteren persönlichen Qualifizierung ist in dieser Stelle notwendig. Wir suchen eine Persönlichkeit, die der evangelischen Kirche angehört und sich mit ihrem Auftrag und Anliegen identifizieren kann. Die Bewertung der Stelle muss durch die landeskirchliche Stellenbewertungskommission erfolgen; vergleichbare Stellen sind in der Regel nach A14 bewertet. Eine Beschäftigung im

Beamten- oder Angestelltenverhältnis ist möglich. Das Amt wird derzeit im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform neu konzipiert und entsteht zum 1. Januar 2016 als Zusammenlegung von vier Verwaltungsämtern im Kirchenkreis. Neben der Verwaltung der 18 Kirchengemeinden obliegt dem Amt die Verwaltung des Kirchenkreises mit seinen Abteilungen einschl. dem Diakonischen Werk sowie wenige Auftragsverwaltungen. Die Stelle ist sobald wie möglich zu besetzen; dadurch soll eine Mitwirkung der neuen Amtsleitung an der Erstellung der Konzeption für das Amt ermöglicht werden. Bis zur Errichtung des Amtes sind Vertretungstätigkeiten in der stellvertretenden Leitung eines der zusammenzuführenden Ämter vorgesehen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand, z.Hd. des Superintendenten Pfarrer Hartmut Demski, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid, erbeten. Dort sind auch weitere Auskünfte zu erfragen unter (0 21 91) 9 68 10 oder demski@kklennep.de.

Das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg nimmt kosten- und leistungsorientiert Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben für die angeschlossenen Kirchengemeinden und Körperschaften wahr. Es ist ein innovativer Dienstleister, der in seinen Fachbereichen umfangreiche und sehr unterschiedliche Leistungen anbietet. Zur Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Leiter des Kirchenkreisbüros (m/w). Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Wir suchen eine einsatzfreudige und zielbewusste Persönlichkeit mit einem ausgeprägten Sinn für kirchliche Zusammenhänge, Freude am selbstständigen und verantwortungsbewussten Arbeiten, kommunikativer Kompetenz und zweiter Kirchlicher Verwaltungsprüfung oder gleichgestellter Qualifikation. Wir erwarten Verständnis und Gespür für die kirchlichen Besonderheiten und das kirchliche Leben, Freude am zuvorkommenden und flexiblen Umgang mit Menschen sowie Bereitschaft zur Fortbildung. Die zu besetzende Stelle setzt eigenständiges und engagiertes Arbeiten, planerisches Gestalten, die Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sowie die Bereitschaft zum Dialog mit Mitarbeitenden und Gremien voraus. Ausgeprägte Kenntnisse kirchlicher Gesetze und Ordnungen sind erforderlich. Der sichere Umgang mit MS-Office-Produkten wird vorausgesetzt. Die Stelle umfasst u.a.: umfangreiche, eigenverantwortliche Tätigkeiten im Aufgabenbereich der kirchlichen Aufsicht, Beratung der Superintendentin/des Superintendenten und der Leitungsgremien, Gremienbetreuung für den Kreissynodalvorstand, die Kreissynode und Ausschüsse, Tätigkeiten im Bereich des kirchlichen Meldewesens, ggfls. Stellvertretung des Verwaltungsleiters. Wir bieten einen anspruchsvollen, vielseitigen Arbeitsplatz. Die Stelle ist vorläufig mit der Besoldungsgruppe A 11 bewertet. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige an das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert, richten. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen der Verwaltungsleiter, Herr Rainer Gerling, Tel. (0 20 51) 96 54 15, zur Verfügung.

In der Evangelischen Feldkirche in Neuwied am Rhein, Kirchengemeinde Feldkirchen, ist ab sofort die B-Kirchenmusikstelle (100%, unbefristet) neu zu besetzen. Neuwied ist eine Kreisstadt am landschaftlich schönen Mittelrhein

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

zwischen Bonn und Koblenz mit 60.000 Einwohnern und einer gesunden Mischung aus Industrie und Dienstleistungsangeboten, zudem ein wichtiger Schulstandort im nördlichen Rheinland-Pfalz. Die Feldkirche mit ihren 300 Sitzplätzen ist eine romanische Emporenbasilika und Mittelpunkt einer bis ins frühe Mittelalter zurückreichenden Urfparrei. Die Kirchenmusik ist laut Gemeindekonzeption Schwerpunkt des Gemeindeprofils. Derzeit findet neben der Musik im Gottesdienst im Durchschnitt ein Konzert im Monat statt, zum Teil mit Gastkünstlern. Das Profil der Konzerte bewegt sich zwischen Orgelkonzerten, musikalischen Vespern mit Chorbeteiligung und Oratorienaufführungen der Kantorei. Die Gemeinde bietet Freiraum für eigene Impulse. Zu den kirchenmusikalischen Aufgaben gehören Orgelspiel bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und Konzerten, die Leitung der Kantorei der Feldkirche (zurzeit 35 Mitglieder), die Leitung und Intensivierung der Kinder- und Jugendchorarbeit und die Betreuung und Koordinierung folgender Gruppen, die unter eigener Leitung stehen: Blockflötenkreis, Posanenorchester, Musikgruppe „Reflexe“. Alle Chöre und Ensembles wirken regelmäßig im Gottesdienst und bei anderen Gemeindeveranstaltungen mit. Die Kantorei gestaltet neben diesen Auftritten auch Chorkonzerte mit oratorischem Repertoire. Für die Arbeit stehen zur Verfügung eine klangschöne und zuverlässige Klais-Orgel von 1980 (22 Reg. II/Pd), 1996 nachintoniert, ein Sassmann-Cembalo, eine Truhensorgel, ein lichter Probenraum mit Klavier im geschmackvollen neuen Gemeindehaus, eine umfangreiche Chorbibliothek und ein eigenes Büro mit PC. Der „Förderverein Kirchenmusik e.V.“ unterstützt die kirchenmusikalischen Aktivitäten vor allem im Konzertbereich. Das Entgelt richtet sich nach BAT-KF, je nach persönlicher Voraussetzung EG 9 oder 10. Auswahlgespräche mit Bewerbern finden in der Woche vom 30. Juni bis 4. Juli 2014 statt. Die fachliche Vorstellung ist für den 7. und 8. Juli 2014 vorgesehen. Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind bis zum 15. Mai 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen, Feldkircher Straße 89, 56567 Neuwied, zu richten. Auskünfte erteilen Pfarrer Thomas Tillman, Tel. (02631) 9595657, thomas.tillman@ekir.de Dr. Rainer Walcha, Tel. (02631) 779464 oder 72837, Rainer.Walcha@t-online.de oder Kreiskantor KMD Thomas Schmidt, Tel. (0 26 31) 3 28 86, thomas.schmidt@ekir.de

Literaturhinweise:

Herzlichen Glückwunsch. **Geschichten aus 150 Jahren rund um die Ev. Christuskirche 1864–2014**, hg. von der Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen/Rhld. Oberhausen 2013, 69 S., Abb.

Kirchenführer durch die Christuskirche Alt-Oberhausen, Nohlstraße 5, hg. von der Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen/Rheinl. Texte zusammengestellt von Ilona Schmitz-Jeromin. Oberhausen 2014, 13 S., Abb.

Globalisierung der Kirchen. **Der Ökumenische Rat der Kirchen und die Entdeckung der Dritten Welt in den 1960er und 1970er Jahren**, hg. von Katharina Kunter ... Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2014 (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte B 58), 379 S., Abb., graph. Darst. ISBN: 978-3-525-55773-0

Kirche der Freiheit gestalten. Herausforderung für Gemeindeberatung und kirchliche Organisationsentwicklung, hg. von Jörg Rauber. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie 2013, XXII, 266 S. ISBN 978-3-7887-2638-6. Zu beziehen über: Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, Tel. 0211/3610-241, Mail: go@ekir.de

Rechtsextremismus: Nicht mit uns! Begegnungen mit: Alexander Häusler, Michael Klarmann, Manfred Rekowski, Andrea Röpke, Ilka Werner, hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf: Medienverband der Ev. Kirche im Rheinland 2014 (Debatte. Das Themenheft zum Mitreden 3), 59 S., Abb.